



Thomas Krenn, Rechtsanwaltsanwarter

Passend zu Ostern: Vom Suchen und Finden

Wer sucht, der findet: Gerade zu Ostern ist das Suchen (und auch das Finden) hoch im Kurs. Doch wem gehoren gefundene Sachen und wann darf man diese behalten?

Wenn am Ostersonntag die Kleinen bereits fruhmorgens zur Ostereiersuche ausrucken, kann man sich berechtigterweise die Frage stellen, was rechtens ist, wenn die Kinder nicht, wie erwartet, mit einem gefullten Osternest, sondern – im Idealfall – mit etwas viel Wertvollerem, von drauen zuruckkommen.

Zentral ist die Frage nach dem Erwerb von Eigentum. Das osterreichische Recht folgt einer uralten romischrechtlichen Tradition und erfordert zum Eigentumserwerb grundsatzlich ein Titelgeschaft (etwa einen Kaufvertrag) und einen Modus (ubergabe der Sache). Im Falle eines Fundes ist die Lage aber anders. Hier gibt es gerade kein Titelgeschaft, da kein Vertrag geschlossen wird. Das Eigentumsrecht wird also nicht vom Vormann abgeleitet (derivativ), sondern es entsteht ganzlich neu (originar).

Verloren, vergessen – oder ein „herrenloser“ Schatz?

Man unterscheidet beim Finden zwischen verlorenen Sachen, vergessenen Sachen und Schatzen. Wahrend sich verlorene Sachen generell in niemandes Gewahrsam befinden (eine Jacke, die jemand im Wald verloren hat), stehen vergessene Sachen grundsatzlich in fremdem Gewahrsam (eine Jacke, die jemand im Gasthaus vergessen hat). Aber egal ob der Finder die Jacke nun im Wald oder im Gasthaus findet, hat er den Fund unverzuglich der zustandigen Fundbehorde zu melden und abzugeben. Behalt man aber

die gefundene Sache fur sich, so macht man sich einer Unterschlagung schuldig und kann strafrechtlich belangt werden.

Nicht anzeigen muss man den Fund einer Sache, die direkt dem Berechtigten zuruckgegeben wird oder deren Wert zehn Euro nicht ubersteigt. Meldet sich innerhalb eines Jahres niemand bei der Fundbehorde, so erhalt der Finder die Sache und erwirbt Eigentum an dieser. Meldet sich der rechtmaige Eigentumer doch, so hat der Finder Anspruch auf Finderlohn. Dieser betragt bei verlorenen Sachen grundsatzlich zehn Prozent und bei vergessenen Sachen funf Prozent des gemeinen Wertes.

Von einem Schatz spricht man rechtlich gesehen dann, wenn Geld, Schmuck oder Kostbarkeiten gefunden werden, die so lange verborgen waren, dass der Berechtigte nicht mehr ausfindig gemacht werden kann. Ein solcher Schatz ist daher herrenlos. Die Grundregel besagt, dass bei einem Schatzfund der Finder und der Grundeigentumer je zur Halfte Eigentumer des Schatzes werden. Meist ist ein Schatz von kultureller Bedeutung und daher nach dem Denkmalschutzgesetz anzuzeigen.

Wird der Schatzfund verheimlicht oder hat der Suchende ohne Einverstandnis des Grundeigentumers gesucht, so fallt sein Anteil an denjenigen, der den Schatzfund dennoch anzeigt, sonst an den Staat.



**Thomas Krenn ist
Rechtsanwaltsanwarter bei
www.ulsr.at**